

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.249 vom 20. September 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.249

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.249 du 20 septembre 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.249 del 20 settembre 2012

Regeste

Einkauf in die berufliche Vorsorge und Sperrfristregelung. - Der Pflichtige liess sich im Alter 61 vorzeitig pensionieren. Seine Arbeitgeberin überwies ihm einen Betrag von Fr. 180'000.- direkt in die berufliche Vorsorge, entsprechend der durch die vorzeitige Pensionierung entstehenden Lücke. Auf dem Lohnausweis wurde diese Arbeitgeberleistung zunächst als Bruttolohn aufgeführt und alsdann als Vorsorgeeinkauf wieder abgezogen. Einen Monat nach der Pensionierung bezog er ein Alterskapital in der Höhe von rund Fr. 75'000.-. Die Steuerbehörde rechnete in der Folge einen Betrag von Fr. 75'000.- als Lohn auf bzw. liess sie insoweit den Vorsorgeeinkauf unter Hinweis auf die Sperrfristregelung nicht zum Abzug zu. Der Pflichtige wendet sich nicht gegen die Sperrfristregelung, hält aber dafür, dass die aufzurechnenden Fr. 75'000.- gesondert vom übrigen Einkommen privilegiert zu besteuern seien, weil eine arbeitgeberseitige Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter vorliege. Zu diesem Schluss komme auch die SSK in einem publizierten Anwendungsfall, welcher seinem Fall entspreche. Die Auffassung der SSK lässt sich indes nicht halten. Hätte die Arbeitgeberin die Fr. 180'000.- als vorsorgeähnliche Kapitalleistung ausbezahlt (was möglich gewesen wäre), so hätte der ganze Betrag zusammen mit der gleich anschliessenden Kapitalleistung aus der Kaderversicherung gesondert und privilegiert versteuert werden müssen und wäre ein Einkauf nicht mehr möglich gewesen. Wurde indes Lohn ausbezahlt und sogleich zur Rentenverbesserung in den Vorsorgekreislauf eingebracht, steht der anschliessende Kapitalbezug dem Einkauf entgegen (Abweisung).

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

a) Bis zu seiner Frühpensionierung Ende März 2012 verfügte der Pflichtige bei der Personalvorsorgestiftung der B über eine den obligatorischen Bereich erfassende Basisversicherung sowie eine Kaderversicherung ("Vorsorgeplan variable Lohnbestandteile"). Aus der Letzteren wurde ihm am 30. April 2012, d.h. 30 Tage nach seiner Pensionierung, eine Kapitalleistung von Fr. 70'426.- ausbezahlt. Die ausbezahlte Summe entsprach dem Sparkapital, welches mit dem erwähnten (Kader-) Vorsorgeplan geüffnet worden war. Erhielt der Pflichtige per Ende April 2012 eine Kapitalauszahlung aus seiner beruflichen Vorsorge in der vorerwähnten Höhe, so sind gestützt auf die Sperrfristregelung von Art. 79b Abs. 3 BVG und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung in den drei vorausgehenden Jahren getätigte Einkäufe in die berufliche Vorsorge – in

welchen Vorsorgeplan auch immer – missbräuchlich und damit einkommensseitig nicht absetzbar im Sinn von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. d StG. b) Im vorliegenden Fall hat kurz vor dem Kapitalbezug und damit innerhalb der Sperrfrist ein Einkauf in die berufliche Vorsorge (Basisversicherung) in der Höhe von Fr. 180'000.- stattgefunden. Getätigt hat diesen aber nicht der Pflichtige, sondern in Form einer Einmaleinlage dessen Arbeitgeberin, was zur Frage führt, ob in einer solchen Konstellation die Sperrfristregelung differenziert zu handhaben ist: aa) Hätte der Pflichtige den Vorsorgeeinkauf aus eigenen Mitteln selbst getätigt, so wäre diesem aufgrund der Sperrfristregelung die steuerliche Abzugsfähigkeit im Umfang der praktisch zeitgleichen Kapitalauszahlung von Fr. 70'426.- ohne weiteres abzusprechen. Als Folge davon resultierte einerseits eine einkommensseitige Aufrechnung in diesem Betrag (Zulassung eines Abzugs für Vorsorgeeinkauf von Fr. 109'574.- statt Fr. 180'000.-); andererseits wäre auf die Besteuerung der ausbezahlten Kapitalleistung von Fr. 70'426.- zu verzichten, weil die Auszahlung unter diesen Umständen durch die nicht zulässige, aber gleichwohl getätigte Einzahlung neutralisiert würde (vgl. zu diesem klassischen Fall der Verletzung der Sperrfristregelung etwa: StRG, 27. Mai 2013, 1 DB.2013.10 + 1 ST.2013.10). bb) Vorliegend wurde der Vorsorgeeinkauf nun aber nicht vom Pflichtigen, sondern von dessen Arbeitgeberin finanziert; dies im Hinblick auf die Frühpensionierung. In Frage steht damit eine arbeitgeberseitige Kapitalabfindung, welche nicht an den Pflichtigen ausbezahlt wurde, sondern zu dessen Gunsten in die Vorsorgeeinrichtung der B einbezahlt worden ist. Die ESTV spricht in diesem Zusammenhang von einer "Kapitalabfindung des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebs einbezahlt wird" und beschreibt diese Form der arbeitgeberseitigen Kapitalabfindung unter steuerlichen Aspekten wie folgt (vgl. deren Kreisschreiben Nr. 1 vom

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Rechtsmittel abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Beschwerde- und Rekurskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2013.249 1 ST.2013.294

- 14 -